



Eingegangen
11. Mai 2009
RA Schleicher, Küssner, Steinhoff

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

- 26 O 99/08 -

Verkündet am 29.4.2009

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn Klaus Müller, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schleicher, Küssner & Steinhoff, Riphahnstraße 9, 50769 Köln,

gegen

die Saturn Techno-Markt Electro-Handelsgesellschaft mbH, vert. d. d. Gf., die Herren Peter Durand, Guido Jungwirth und Peter Ziegler, Rathausallee 16, 53757 Sankt Augustin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:



hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 18.3.2009 durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht

Richter am Landgericht und

Richterin am Landgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1.) es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft zu unterlassen, die nachfolgenden oder dieser inhaltsgleiche Bestimmungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) in Bezug auf Kaufverträge zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

„Mängelrügen werden bis zum 6. Monat im Rahmen der Gewährleistung angenommen. Ab dem 7. Monat werden Mängelrügen im Rahmen der Herstellergarantie zur Reparatur angenommen. Hierbei handelt es sich um eine reine Kulanzhandlung und Dienstleistung an den Kunden über Händling und Versand zum Hersteller!“

2.) an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.6.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Der Kläger als in die Liste qualifizierter Einrichtungen gem. § 4 UKlaG eingetragener Verein begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung der aus dem Klageantrag ersichtlichen Klausel. Die Beklagte ist bundesweit im Bereich des Elektro-Fachhandels tätig. Sie verfügt auch über einen sog. Servicebereich. Die Beklagte

brachte jedenfalls gegenüber einem Kunden [REDACTED] in dem aus der Anlage 1 (Bl. 6 d.A.) ersichtlichen Schriftstück, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, die streitgegenständliche Passage auf. Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 12.3.2008 (Bl. 7 ff. d.A.) vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert.

Der Kläger macht geltend, bei der im Klageantrag wiedergegebenen Passage handle es sich um im vorliegenden Verfahren zu überprüfende Allgemeine Geschäftsbedingungen. Bei der Abgabe der Ware zum Zwecke der Nachbesserung erhielten die Kunden der Beklagten, auch diejenigen, die Neuware bei der Beklagten gekauft hätten, so der Kunde [REDACTED] bereits einen Reparaturschein, der die streitgegenständliche Klausel enthalte. Die Klausel sei wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die pauschal angesetzten vorgerichtlichen Aufwendungen für die Abmahnung beliefen sich jedenfalls auf 200,00 €.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

- 1.) bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft es zu unterlassen, die nachfolgenden oder dieser inhaltsgleichen Bestimmungen in Bezug auf Kaufverträge zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

„Mängelrügen werden bis zum 6. Monat im Rahmen der Gewährleistung angenommen. Ab dem 7. Monat werden Mängelrügen im Rahmen der Herstellergarantie zur Reparatur angenommen. Hierbei handelt es sich um eine reine Kulanzhandlung und Dienstleistung an den Kunden über Händling und Versand zum Hersteller!“

- 2.) an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.6.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, es handele sich bei der streitgegenständlichen Passage nicht um kontrollfähige Allgemeine Geschäftsbedingungen. Es handele sich dabei vielmehr nur um einen Hinweis. Dieser sei zum Zeitpunkt der Klageerhebung auch nicht mehr gegenüber Kunden verwendet worden. Zudem sei dieser Hinweis keinem Kunden der Beklagten bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Kenntnis gebracht worden. Die streitgegenständliche Passage habe danach allenfalls als unverbindliche Erläuterung der Lage für einen Kunden dienen können. Im übrigen läge keinesfalls eine unangemessene und unwirksame Benachteiligung des Kunden vor. Der geltend gemachte Zahlungsanspruch bestehe zum Grund und zur Höhe nicht.

Ergänzend wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst vorgelegter Unterlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugte und aktivlegitimierte Kläger kann gemäß § 1 UKlaG von der Beklagten verlangen, daß sie die Verwendung der streitgegenständlichen Klausel als Allgemeiner Geschäftsbedingung unterlässt.

Das Verbandsklageverfahren ist eröffnet. Bei der streitgegenständlichen Passage handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Eine Allgemeine Geschäftsbedingung liegt auch dann vor, wenn ein allgemeiner Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervorruft, es solle damit der Inhalt eines (vor-)vertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden (BGH NJW 1996, 2574).

Davon, dass dies bei der streitgegenständlichen Passage der Fall ist, ist auszugehen. Dadurch wird jedenfalls der Anschein einer verbindlichen vorformulierten Rege-

lung der Rechte des Kunden betreffend Mängelrügen für eine Vielzahl von Fällen erweckt.

Dies gilt zumindest im vorliegenden Verbandsklageverfahren unter Berücksichtigung des dort geltenden Grundsatzes der kundenfeindlichsten Betrachtungsweise.

Die Absicht der mehrfachen Verwendung ist prima facie zu vermuten bei Verwendung eines gedruckten Textes (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 68. Aufl., § 305 Rn 24 m.w.N.). Etwas anderes hat die Beklagte bereits nicht substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen. Insbesondere hat der Kläger konkret vorgetragen, daß die Beklagte die streitgegenständliche Klausel gegenüber dem Kunden [REDACTED] sogar zweimal zu unterschiedlichen Zeitpunkten verwandt hat.

Dass die Klausel zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr verwendet worden sein soll, ist insoweit hier ohne Bedeutung. Dies könnte allenfalls unter dem Gesichtspunkt eines Wegfallens der Wiederholungsgefahr von Bedeutung werden, was im übrigen jedoch vorliegend, wie aus den nachfolgenden Ausführungen folgt, ebenfalls nicht der Fall ist.

Ebenso ist für die Prüfung ohne Bedeutung, ob die Klausel noch wirksam in den Vertrag mit dem Kunden [REDACTED] einbezogen werden konnte.

In der Sache stellt die Regelung in der streitgegenständlichen Klausel eine unangemessene Benachteiligung des Kunden nach § 307 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 BGB dar.

Durch die Klausel soll generell unabhängig vom Einzelfall die Gewährleistung der Beklagten auf 6 Monate beschränkt und sollen weitergehende Ansprüche abbedungen werden, jedenfalls wird dadurch eindeutig ein entsprechender Anschein erweckt. Dies verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 475 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 437, 438 Abs. 1 Nr. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Hinweis der Beklagten auf § 476 BGB ändert daran nichts. Im vorliegenden Verbandsklageverfahren geht es um eine generelle Betrachtungsweise und die kundenfeindlichste Auslegung.

Die aufgrund tatsächlicher Vermutung grundsätzlich anzunehmende Wiederholungsgefahr ist auch nicht mit Rücksicht auf das Vorbringen der Beklagten entfallen. Insofern gelten strenge Anforderungen und dafür ist grundsätzlich die Abgabe einer

strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich (vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 68. Aufl., § 1 UKlaG Rn 8 m.w.N. insb. zur Rechtsprechung des BGH). Die Wiederholungsgefahr bezüglich des streitgegenständlichen Unterlassungsbegehrens folgt daraus, daß die Beklagte trotz Aufforderung des Klägers eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hat. Dies gilt erst recht, nachdem die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit in Abrede gestellt hat, zu einer Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Klausel verpflichtet zu sein. Dass sich die Beklagte ähnlich verbindlich und zuverlässig wie durch strafbewehrte Unterlassungserklärung gegenüber dem Kläger zur Unterlassung verpflichtet oder die weitere Verwendung der Klausel ausgeschlossen hätte, lässt sich ihrem Vortrag bereits nicht entnehmen.

Die Androhung des Ordnungsgeldes und der Ordnungshaft beruht auf § 890 ZPO.

Der Kläger kann weiter gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, §§ 286 ff. BGB anteiligen Ersatz der geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von 200,00 € verlangen.

Die Beklagte hat die Entstehung und Höhe der insoweit vom Kläger geltend gemachten Kosten zwar bestritten, jedoch den entsprechenden Vortrag des Klägers nicht hinreichend konkret und damit nicht in erheblicher Weise bestritten.

Der zugesprochene Zinsanspruch ist gemäß §§ 286 ff. BGB begründet.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Streitwert: 3.000,00 €

(Es geht im wesentlichen um die begehrte Unterlassung der Verwendung einer Klausel. Nach den Grundsätzen zur Streitwertfestsetzung im Verbandsklageverfahren erscheint auch hier die Festsetzung eines Streitwerts von 3.000,00 € pro Klausel angemessen.)



Ausgefertigt:



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle